

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 557. Sitzung am 18. Mai 2021**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021**

---

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 7 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Nach Überprüfung beschließt der Bewertungsausschuss für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 wie folgt:

**Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573**

<b>GOP des EBM</b>	<b>Bewertung in Punkten</b>	
	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
35571	173	186
35572	73	78
35573	88	95

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 557. Sitzung am 18. Mai 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Beschluss des Bewertungsausschusses ist § 87 Abs. 2c Satz 7 SGB V. Danach haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

#### **2. Regelungshintergründe**

Der Bewertungsausschuss führt mit dem vorliegenden Beschluss seine Beschlussfassung zur Bewertung psychotherapeutischer Leistungen, zuletzt in der 436. Sitzung, fort. Er hat im vorliegenden Beschluss die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 11. Oktober 2017 (Az.: B 6 KA 35/17 R, B 6 KA 36/17 R und B 6 KA 37/17 R) umgesetzt, in denen das Bundessozialgericht bei der Festsetzung der normativen Personalkosten eine zeitnahe Anpassung nach Tarifänderungen als notwendig dargestellt hat.

Der Verband medizinischer Fachberufe e. V. (vmf) und die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten (AAA) haben am 8. Dezember 2020 einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen. Nach Überprüfung ist eine Anpassung der Strukturzuschläge zur Berücksichtigung der (normativen) Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft erforderlich.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vom Bewertungsausschuss in seinem Beschluss berücksichtigten Gehaltstarifabschlüsse für Medizinische Fachangestellte dargestellt. Die für die Anpassung der Bewertung der Strukturzuschläge relevanten normativen Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Halbtagskraft sind in der rechten Spalte abgebildet.

Geltungsjahr Struktur- zuschlag	Tarifvertrag vom	Gehalt pro Monat <sup>1)</sup>	Lohnneben- kosten	Jahreswert Vollzeitkraft <sup>2)</sup>	Jahreswert Halbtagskraft = Normative Personalkosten
		Euro	Prozent	Euro	Euro
<b>2021</b>	08.12.2020	3.252	21,975	41.137	<b>20.568</b>

1) Tätigkeitsgruppe II mit 13-16 Berufsjahren.

2) Laut jeweils gültigem Manteltarifvertrag: Im Jahr 2021 inkl. einer Sonderzahlung in Höhe von 65 % des regelmäßigen Monatsgehaltes.

Die Bewertungen der Strukturzuschläge, die der Refinanzierung der Differenz zwischen den normativen Personalkosten und den in den Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen abgebildeten empirischen Personalkosten (4.553 Euro) dienen, wurden entsprechend angepasst.

### 3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.